

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein trägt den Namen **TanzSportCentrum Bad Salzuflen e.V.**

Er ist Mitglied im Kreissportbund Lippe e.V. (KSB), im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB), dem Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW), im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV).

Er hat den Sitz in Bad Salzuflen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lemgo auf dem Registerblatt VR 1015 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein pflegt und fördert den Amateur-Tanzsport.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Förderung des Sports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Bereichen Gesellschaftstanz, Breitensport und Turniertanzsport sowie im Behindertenbereich und Rehabilitationssport.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Sports im Jugendbereich.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

(a) Vollmitglieder

Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein und dessen Ziele unterstützt.

(b) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und/oder juristische Person werden, die den Verein und dessen Ziele unterstützt. Fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt am Trainingsbetrieb teilzunehmen

Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres Wahl- und Stimmrecht, volljährige Mitglieder sind wählbar.

Die nicht volljährigen Mitglieder bilden die Jugendgruppe des Vereins und wählen den Jugendwart, dessen Wahl von der Hauptversammlung zu bestätigen ist. Er vertritt die Interessen der Jugendgruppe im Vorstand.

Doping

Der Verein erkennt die **DTV, DSB**-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV, DSB,

Eintritt

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, der bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss. Der Vorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Aufnahme.

Der Antragsteller verpflichtet sich die Satzung und die jeweils gültige Beitragsordnung anzuerkennen.

Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende (31.03./30.6./30.09./31.12.) unter Beibehaltung des bestehenden Mitgliedsstatusses möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Die gleichen Fristen gelten für eine Umwandlung vom aktiven zum fördernden (passiven) Mitglied.

Ausschluss

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird auf Antrag des Vorstands von einer Mitglieder- oder Hauptversammlung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Ehrenamtlichkeit/Auslagenersatz

Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon.

Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beiträge begrenzt.

Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden. Die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten ist jedoch auch dann nachzuweisen. Für Vereinsmitglieder, die als Übungsleiter tätig sind, kann die nach dem Einkommensteuergesetz steuerfreie Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- **1. Vorsitzender / in**
- **2. Vorsitzender / in**
- **Kassenführer / in**
- **Sportwart / in**
- **Jugendwart / in**
- **1. Beisitzer / in**
- **2. Beisitzer / in**
- **Pressewart / in**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die gleichzeitig die Aufgabenverteilung regelt.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Fachwarte berufen. Diese nehmen beratend an Vorstandssitzungen teil und sind an Weisungen des Vorstandes gebunden; sie sind nur diesem gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet und können auf Beschluss des Vorstandes jederzeit wieder von ihren Aufgaben entbunden werden.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung eingeladen wurden und mindestens drei anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt.

§ 5 Kassenprüfer

Die Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern überwacht, von denen jährlich einer neu von der Hauptversammlung gewählt wird. Der jeweils andere Kassenprüfer bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer der Hauptversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Versammlungen

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
- Festsetzung des Beitrages (Höhe, Fälligkeit, ggf. Änderung)
- Auflösung des Vereins

a) Mitgliederversammlung

Jeweils im ersten Quartal eines Jahres ist eine Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich bei Wahrung einer Frist von 4 Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

b) außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Jede Wahl oder Abstimmung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen stimm- bzw. wahlberechtigten Mitglieder. Sie können wahlweise offen oder geheim durchgeführt werden.

- Bei Stimmgleichheit wird bei Wahlen durch das Los entschieden.
- Stimmgleichheit bei Abstimmungen über Anträge führt zur Ablehnung des Antrages.
- Anträge zu Haupt- oder Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 14 Tagen vor einer Versammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.
- Spätere Anträge – auch während der Versammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Versammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge)

Zuständig für die Einberufung einer Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Geschäftsordnungen

Der Vorstand oder ein von einer Mitgliederversammlung beauftragter Ausschuss kann Geschäftsordnungen ausarbeiten, über die eine Mitgliederversammlung zu beschließen hat. Sie sind wörtlich ins Versammlungsprotokoll aufzunehmen und für jedes Mitglied bindend

§ 9 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen kann in einer Mitglieder- oder Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Salzflen, die es ausschließlich und unmittelbar für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bad Salzflen, den 15.05.2004

Änderung der Satzung 23.03.2009

Beschluss der Mitgliederversammlung